

Spitex-Tarife Zürich

Informationsdokument von pfleg.ch

Gültig seit 1. Januar 2026 | Verfügt von Stadt Zürich

Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung

(KLV Art. 7, Absatz 2)

Tarife in CHF pro Stunde

Leistungsart	Langzeitpflege	Akut- und Übergangspflege
a) Massnahmen der Abklärung und Beratung (inkl. Quantifizierung des Hilfe- und Pflegebedarfs gemäss ärztlichem Auftrag)	76.90	54.55
b) Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	63.00	53.65
c) Massnahmen der Grundpflege	52.60	47.50
Patientenbeteiligung pro Tag	7.65	keine

Wichtige Hinweise zur Abrechnung

Die Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten, anschliessend werden die Leistungen auf 5 Minuten aufgerundet.

Kostenbeteiligung der Patienten

Leistungen nach Art. 7 KLV sind kassenpflichtig. Die Spitex-Kundinnen und -Kunden müssen übernehmen:

- ✓ Die Jahresfranchise
- ✓ Den gesetzlichen Selbstbehalt von 10%
- ✓ Die Patientenbeteiligung von 7.65 pro Tag

Befreiung von Patientenbeteiligung: Wenn nach einem Spitalaufenthalt durch die Spitalärztin/den Spitalarzt Akut- und Übergangspflege verordnet wird (während maximal 14 Tagen), so sind die Spitex-Kundinnen und -Kunden von der Patientenbeteiligung befreit.

Die Patientenbeteiligung entfällt zudem bei Personen unter 18 Jahren oder wenn die Leistungen statt durch die Krankenversicherung durch eine andere Versicherung übernommen werden (z.B. IV, Unfall- oder Militärversicherung).

Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

Nicht unter die obligatorische Krankenversicherung fallend

Tarife in CHF pro Stunde

Steuerbares Jahreseinkommen in CHF	Tarif pro Stunde
bis 40 000	31.00
von 40 000 bis 60 000	33.00
von 60 000 bis 80 000	38.00
über 80 000	44.00

Abrechnungseinheit

Die kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertel Stunde.

Tarifiermittlung: Die Tarife werden nach steuerbarem Jahreseinkommen und -vermögen festgelegt. Ab steuerbarem Vermögen von CHF 100 000 werden 10% des übersteigenden Anteils als Einkommen angerechnet. Für ein selbst bewohntes Eigenheim gilt eine Vermögensfreigrenze von CHF 300 000.

Bei fehlenden Angaben wird der Höchstarif verrechnet. Für Zusatzleistungsberechtigte gilt unabhängig vom Einkommen der Mindesttarif von CHF 31.00 pro Stunde.

Sondervergünstigung

Personen, die weder AHV- noch IV-Rente beziehen, mit einem steuerbaren Einkommen unter CHF 30 000 erhalten eine Sondervergünstigung von CHF 12.00 pro Stunde auf den Mindesttarif.

Allgemeine Bestimmungen

Spitex-Dienstleistungen werden aufgrund einer Bedarfsabklärung und je nach Leistungsart aufgrund einer ärztlichen Verordnung erbracht.

Folgende Leistungen werden verrechnet:

Hilfe- und Pflegeleistungen

- ✓ Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung und hauswirtschaftliche Leistungen
- ✓ Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation
- ✓ Vorgängige Abklärungen z.B. im Spital
- ✓ Allfälliges Erstellen zeitaufwendiger Berichte (Überweisungsrapporte, Berichte an Versicherungen)

Spezielle Dienstleistungen am Spitex-Standort

- ✓ Wäschebesorgung
- ✓ Gewünschte Kontrollanrufe
- ✓ Absprache mit Ärztin/Arzt oder Institutionen
- ✓ Telefonische Beratung von Angehörigen oder Bezugspersonen
- ✓ Instruktion von pflegenden Angehörigen durch das Spitex-Fachpersonal

Von der Spitex-Organisation abgegebenes Pflegematerial

Das Pflegematerial wird separat verrechnet.

Umtriebsentschädigung und Such-/Wartezeit

Für vereinbarte Einsätze, die von den Kundinnen und Kunden nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 verrechnet.

Die Such- und Wartezeit wird gemäss dem Tarif für hauswirtschaftliche Leistungen abgerechnet. Bei Bezügerinnen und Bezügern werden diese Rechnungen vom Amt für Zusatzleistungen nicht übernommen.

Kostenübernahme durch Krankenversicherer

Aus der obligatorischen Grundversicherung werden folgende Leistungen rückerstattet:

- ✓ Massnahmen der Abklärung und Beratung
- ✓ Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- ✓ Massnahmen der Grundpflege

Voraussetzungen für Leistungen der Krankenversicherung

- ✓ Ein ärztlicher Spitex-Auftrag
- ✓ Eine Abklärung des Bedarfs an Hilfe und Pflege durch eine Spitex-Fachperson
- ✓ Angabe des voraussichtlichen Aufwandes für Hilfe und Pflege (Quantifizierung)

Die Rechnungsstellung für kassenpflichtige Leistungen erfolgt in der Regel direkt an die Krankenversicherung und für nichtkassenpflichtige Leistungen direkt an die Kundinnen und Kunden.

Kostenübernahme durch das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen können sich für ihre Ansprüche an das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV wenden. Personen, die neben den Renten der AHV/IV über kein oder nur über wenig Einkommen und Vermögen verfügen, können Zusatzleistungen beim Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV beantragen.

Kontaktadresse Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Strassburgstrasse 9, Amtshaus Werdplatz, Postfach

8036 Zürich

Tel: 044 412 61 11

www.stadt-zuerich.ch/azl

pfleg.ch AG

pfleg.ch

Schweizweit digital

Kontakt ueber pfleg.ch/kontakt

<https://pfleg.ch/kontakt>

[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Stand: 23.02.2026 | Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten.